

GEMEINDE HAMBERGE
ERLÄUTERUNGSBERICHT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
2.ÄNDERUNG

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 2. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Hamberge

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Gründe für die Aufstellung
3. Inhalt der vorliegenden Planung
4. Allgemeine Hinweise

Vermerk: Beschluß über den Erläuterungsbericht

Anlage:

Gutachten zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Hamberge - 2. Änderung -

insbesondere zu den Geruchsemissionen, ausgehend vom Landwirtschaftlichen Betrieb Kurt Güntersberg, Eichenweg 13, 2401 Hamberge

1. Allgemeines:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hamberge wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1976, Az.: IV 810d - 812/2 - 62.25 genehmigt. Der Plan wurde wirksam mit Beginn des 15. August 1976.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hamberge wurde mit Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 19. Dezember 1986, Az.: IV 810c - 512.111 - 62.25 genehmigt. Der Plan wurde wirksam mit Beginn des 13. Februar 1987.

Die Gemeindevertretung beschloß die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13. Februar 1991. Dieser Beschluß wurde insbesondere aus formalen Gründen aufgehoben in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24. November 1993. Die Aufstellung der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiervon nur dahingehend betroffen, als daß das Verfahren ohne Aufstellungsbeschluß durchgeführt wird.

Mit der Ausarbeitung der Unterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die ML-PLANUNG Gesellschaft für Bauleitplanung mbH, Alte Dorfstraße 52 in 23847 Meddewade beauftragt.

Als Kartengrundlage dient ein Blatt der Deutschen Grundkarte (M 1 : 5.000) für das Gemeindegebiet Hamberge. Eine topographische Ergänzung dieses Kartenausschnittes ist nicht vorgenommen.

Zur Lageverdeutlichung ist auf der nachfolgenden Seite in der Übersicht im Maßstab 1 : 25.000 der topographische Ausschnitt der Kartengrundlage des Deckblattes (M 1 : 5.000) der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt.



2. Gründe für die Aufstellung:

Die Gemeinde Hamberge beabsichtigt durch die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes die Darstellungen und Inhalte des Flächennutzungsplanes in den beiden Ortsteilen Hamberge und Hansfelde zu aktualisieren und an zwischenzeitig eingetretene Veränderungen anzupassen, sowie absehbaren künftigen Veränderungen in diesem Bereich der beiden Ortslagen Rechnung zu tragen. Weiter sind Erweiterungen für den bestehenden Sportflächenbereich und die Kläranlage erforderlich.

Insbesondere soll jedoch durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtliche Grundlage zur Sicherung der künftigen, langfristigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde geschaffen werden, wobei auch Belange des Landschaftsschutzes und der Ortsbildpflege besondere Beachtung finden soll.

Die künftige wesentliche Siedlungsentwicklung der Gemeinde ist in dem informellen Strukturplan aufgezeigt, den die Gemeinde zwischenzeitig hat erstellen lassen. Diese Vorgaben sollen nunmehr als wesentlichster Änderungsbestandteil in die Änderung des Flächennutzungsplanes einfließen.

In der Gemeinde besteht seit längerem ein örtlicher Baulandbedarf. Zur künftigen Deckung dieses örtlichen Baulandbedarfes sollen nunmehr entsprechend den Vorgaben des informellen Strukturplanes Wohnbauflächen für einen längeren Bereitstellungszeitraum ausgewiesen werden. Diese Wohnbauflächen sollen durch verbindliche Überplanung in mehreren Abschnitten realisiert werden. Durch diese Neuausweisung von Bauflächen entstehen unter Berücksichtigung der Baumöglichkeiten in den anderen Teiländerungsbereichen insgesamt ca. 55 neue Baugrundstücke.

Zur Realisierung eines ersten Abschnittes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich der Ortslage Hamberge südlich der Bundesstraße 75 im Bereich des Strukturplanes vorgesehen. Dieser Abschnitt wird ca. 49 Baugrundstücke umfassen und soll über die Neuerrichtung einer Erschließungsstraße zur Bundesstraße 75 hin erschlossen werden. Die weitere Realisierung ist in Teilabschnitten in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde und anderen übergeordneten Fachbehörden vorgesehen.

Für die übrigen Bauflächendarstellungen mit Neubaumöglichkeiten ist eine sukzessive Entwicklung und Realisierung geplant.

Durch die Realisierung der umfangreichen Bauflächenausweisung südlich der Bundesstraße 75 im Bereich des Ortsteiles Hamberge ergibt sich ein Landschaftseingriff für den ein Ausgleich erforderlich wird. Neben der vorgesehenen Schaffung und Sicherung angemessener innergebietslicher Durchgrünung der Wohnbauflächen ist weiter, südlich an die umfangreichen Wohnbauflächen angrenzend, ein Ausgleich zur Trave hin vorgesehen. Aus diesem Grunde wird dieser gesamte Bereich in vollem Umfange als Grünfläche - Biotop -, für einen Teilbereich als Grünfläche - Sukzessionsfläche - bzw. Wald neu dargestellt. Im Zuge weiterer Planverfahren sollen mit den beteiligten Fachbehörden die notwendigen Maßnahmen zum Ausgleich sowie der einzelne Flächenbedarf abgestimmt werden. Hierbei sollen auch die dann zulässigen Nutzungen festgelegt werden.

Als grundsätzliche Entwicklungsvorgaben des Ausgleichsbereiches soll der Waldbereich sukzessive aus dem bereits teilweise vorhandenem Bestand am Travealtarm weiterentwickelt werden. Für die Grünfläche - Biotopfläche - ist eine Nutzung als extensiv genutztes Dauergrünland vorgesehen, wobei im Bereich des Überganges von der Traveniederung zum Hang hin eine Abgrenzung durch die Neuanpflanzung eines Knicks vorgesehen ist. In dem Teilbereich Grünfläche - Sukzessionsfläche - soll eine Sukzessionsentwicklung eingeleitet werden. Hier soll lediglich durch gelegentliches Entfernen von Busch - und Strauchwerk eine Verbuschung ausgeschlossen werden.

Die Gemeindevertretung geht davon aus, daß die hier vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen hinreichend die Belange der Landschaftspflege und des Naturschutzes berücksichtigen.

Mögliche Nutzungskonflikte in den einzelnen Teiländerungsbereichen sollen im Aufstellungsverfahren abgeklärt werden. Dies sind zum Einen Einwirkungen aus Intensivtierhaltungsbetrieben wie zum Anderen mögliche Einwirkungen aus Verkehrslärm überörtlicher Straßen.

Die Gemeinde Hamberge geht davon aus, daß durch die aufgezeigten Ausgleichsmaßnahmen ein vollständiger Ausgleich aller durch die vorliegenden Änderungen gegebenen Landschaftseingriffe erreicht wird.

3. Inhalt der vorliegenden Planung:

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hamberge, Kreis Stormarn, umfaßt folgende Teiländerungsflächen, die in dem Deckblattausschnitt der Planzeichnung mit einer Ordnungsziffer versehen sind.

Elektrische Versorgungseinrichtungen wie Hauptversorgungsleitungen, sowohl oberirdisch als auch unterirdisch einschließlich der Transformatorstationen, werden, sofern sie bisher noch nicht dargestellt sind, ohne Ordnungsziffer in den Flächennutzungsplan übernommen.

Teiländerungsfläche 1:

1 Im Südwesten der Ortslage Hansfelde, südlich rückwärtig der Bundesstraße 75, wird eine Fläche von ca. 1,38 ha als Sonderbaufläche (S) gemäß § 1(1)4 BauNVO mit der Zweckbestimmung - Therapeutische Behinderteneinrichtung - neu dargestellt. Diese Fläche war bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Sie ist bereits vollständig durch Betriebseinrichtungen bebaut. Durch diese Neudarstellung entsteht kein weiteres Wohnbaugrundstück.

Es handelt sich bei diesem Sonderbauflächenbereich um einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb, in dem zwischenzeitig Behinderteneinrichtungen teilweise untergebracht wurden. Im Zuge der Betreuung und therapeutischen Behandlung Behinderter wird der bestehende landwirtschaftliche Betrieb als soziale Einrichtung und Wirtschaftsunternehmen betrieben.

Teiländerungsfläche 2:

2 Im Süden der Ortslage Hansfelde, südlich rückwärtig der Bundesstraße 75, westlich an die vorgenannten Teiländerungsfläche Ziffer 1 angrenzend, wird der hier überwiegend bereits bebaute Bereich mit einer Fläche von ca. 0,78 ha als Gemischte Baufläche gemäß § 1(1)2 BauNVO neu dargestellt. Diese Fläche war bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Sie ist bereits überwiegend bebaut. Durch die Neudarstellung als Baufläche entstehen insgesamt drei neue Baumöglichkeiten. Diese unbebauten Grundstücke dienen dem langfristigen Eigenbedarf der jetzigen Grundstückseigentümer.

Teiländerungsfläche 3:

- 3** Im Südwesten der Ortslage Hansfelde, südlich der Bundesstraße 75 wird eine bereits bisher als Dorfgebiet dargestellter Bereich entlang der Bundesstraße 75 mit einer Fläche von ca. 1,24 ha als Gemischte Baufläche (M) gemäß § 1(1)2 BauNVO neu dargestellt. Diese Fläche war, wie bereits vorgenannt, bisher als Dorfgebiet ausgewiesen. Dieser Bereich ist bereits fast vollständig bebaut. Bei dieser Bauflächenneudarstellung handelt es sich um die Vereinfachung der Nutzungsdarstellungen. Da in diesem Bereich landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr vorhanden ist, wird davon ausgegangen, daß im Zuge einer möglichen verbindlichen Überplanung des Bereiches dieser Bereich als Mischgebiet festgesetzt werden soll.

Teiländerungsfläche 4:

- 4** Im Südwesten der Ortslage Hansfelde, nördlich der Bundesstraße 75, wird entlang der Bundesstraße 75 eine Fläche von ca. 0,85 ha als Gemischte Baufläche (M) gemäß § 1(1)2 BauNVO neu dargestellt. Diese Fläche war bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Sie ist überwiegend durch einen Gartenbaubetrieb und eine Gärtnerei bebaut. Durch diese Neudarstellung entstehen insgesamt ca. drei neue Baugrundstücke. Diese Baugrundstücke dienen dem langfristigen Eigenbedarf des jetzigen Grundstückeigentümers.

Teiländerungsfläche 5:

- 5** Im Südwesten der Ortslage Hansfelde, nördlich der Bundesstraße 75, östlich an die Teiländerungsfläche 4 angrenzend, wird eine Fläche von ca. 0,70 ha als Gemischte Baufläche (M) gemäß § 1(1)2 BauNVO neu dargestellt. Diese Fläche war bisher als Dorfgebiet ausgewiesen. Sie ist bereits vollständig bebaut. Da in diesem Bereich keine landwirtschaftlichen Betriebsstellen mehr vorhanden sind, erscheint es sinnvoll diese Umnutzung vorzunehmen, um für die verbindliche Überplanung die entsprechende Rechtsgrundlage entwickeln zu können.

Teiländerungsfläche 6:

- 6** Im Südosten der Ortslage Hansfelde, südlich rückwärtig der Bundesstraße 75, liegt rückwärtig von drei straßenbezogenen Baugrundstücken ein bereits bebauten Baugrundstück. Für die-

ses Baugrundstück war bisher die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht gegeben. Dies wird nunmehr nachgeholt. In diesen Bereich wird nunmehr eine Fläche von ca. 0,12 ha als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO neu dargestellt. Diese Fläche war bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Durch diese Änderung entsteht kein neues Baugrundstück.

Teiländerungsfläche 7:

- 7** Im Südosten der Ortslage Hamberge, südlich der Bundesstraße 75 (Hamburger Straße), wird eine Fläche von ca. 4,94 ha als Wohnbaufläche (W) gemäß § 1(1)1 BauNVO neu dargestellt. Diese Fläche war bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Sie ist in Teilbereichen entlang der Bundesstraße 75 bereits bebaut. Die wesentlichen Flächen sind jedoch unbebaut. Durch diese Neudarstellung einer Wohnbaufläche entstehen insgesamt ca. 49 neue Baugrundstücke zur langfristigen Deckung des bestehenden örtlichen Baulandbedarfes. Dieser Bereich gilt als Ansatz der künftigen Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Hamberge. Die Gemeinde wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß die Vergabe der Baugrundstücke an örtliche Baulandbewerber erfolgt.

Für diesen Bereich der Teiländerungsfläche 7 sowie der südlich angrenzenden Grünflächendarstellung unter Teiländerungsfläche 8 und 9 ist ein Strukturplan erstellt, in dem die künftigen städtebaulichen Ziele dieses Bereiches aufgezeigt sind. Die Planzeichnung dieses Strukturplanes wird in einem Ausschnitt dem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügt.

Teiländerungsflächen 8 und 9:

- 8** Im Südosten der Ortslage Hamberge, nördlich der Trave und südlich der unter Ziffer 7 genannten Teiländerungsfläche
- 9** wird eine Fläche von ca. 6,47 ha als Grünfläche - Biotopfläche - bzw. Grünfläche - Sukzessionsfläche - neu dargestellt. Dieser Bereich war bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Dieser Bereich ist unbebaut und dient insbesondere zum Ausgleich des durch die unter Teiländerungsfläche Ziffer 7 vorgesehenen Landschaftseingriffes durch die geplante Wohnbebauung. Unter Gründe für die Aufstellung

sind die entsprechenden städtebaulichen Ziele dieses Bereiches dargelegt, sodaß hier auf eine gesonderte Wiederholung verzichtet wird.

Teiländerungsfläche 10:

- 10** Im Süden der Ortslage Hamberge, südlich rückwärtig der Bundesstraße 75 (Hamburger Straße), östlich des Altarmes der Trave gelegen, wird eine Fläche von ca. 0,38 ha als Wald neu dargestellt. Diese Fläche war bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und ist in seinem ufernahen Bereich zum Altarm der Trave hin bereits als Auenwald bestockt. Die städtebauliche Entwicklung dieses Bereiches ist gleichfalls bereits unter Ziffer 2 Gründe für die Aufstellung dargelegt, sodaß auch hier auf weitere Ausführungen verzichtet wird. Dieser Bereich dient gleichfalls dem Ausgleich von Landschaftseingriffen mit geplanter Bebauung südlich der Bundesstraße 75 im Ortsteil Hamberge.

Teiländerungsfläche 11:

- 11** Im Süden der Ortslage Hamberge, südlich der Bundesstraße 75 (Hamburger Straße), westlich des nach Süden abgehenden Ziegleiweges nach Reeke, wird eine Fläche von ca. 0,47 ha als Sonderbaufläche gemäß § 1(1)4 BauNVO mit der Zweckbestimmung - Hotel/Restaurant - neu dargestellt. Diese Fläche war bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Sie ist bereits überwiegend mit einem Hotel/Restaurant bebaut. Hier ist jedoch eine Erweiterung der Anlagen vorgesehen.

Teiländerungsfläche 12:

- 12** Nördlich der Ortslage Hamberge, östlich der bereits bestehenden Sportanlagen an der Schule, wird eine Ergänzungsfläche nunmehr als Grünfläche - Sportanlage - mit einer Fläche von ca. 0,98 ha neu dargestellt. Diese Fläche war bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Durch diese Neudarstellung soll eine notwendige Ergänzung der hier bereits bestehenden Sportanlagen sichergestellt werden.

Teiländerungsfläche 13:

- 13** Nordöstlich der Ortslage Hamberge, westlich der bereits bestehenden Kläranlage, wird eine Fläche von ca. 0,88 ha als

Fläche für Entsorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung - Klärwerk - neu dargestellt. Diese Fläche war bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Sie dient der notwendigen Erweiterung des bisherigen Kläranlagenbereiches.

Teiländerungsfläche 14:

- 14** Im Südwesten der Ortslage Hamberge, sowohl nördlich wie südlich der Bundesstraße 75 werden insgesamt zwei Einzelflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 1,49 ha als Wald neu dargestellt. Es handelt sich um einen älteren Waldbestand, der bisher als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen war. Bei der nördlich liegenden Fläche ist zu beachten, daß sie überwiegend an bereits bebaute Grundstücke angrenzt und daher besondere Schutzabstände hier nicht berücksichtigt werden können.

Für den Bereich der Teiländerungsfläche 7 sowie der angrenzenden Ausgleichsflächen ist die Aufstellung eines Teillandschaftsplanes vorgesehen. Eine verbindliche Überplanung soll nur auf der Grundlage des Teillandschaftsplanes geschehen.

Weiter ist zur Teiländerungsfläche 7 darauf hinzuweisen, daß aufgrund der Verkehrsbelastung der Bundesstraße 75 (Hamburger Straße) Lärmschutzvorkehrungen im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen sind. Hierbei ist beim derzeitigen Kenntnisstand von einer zu erwartenden täglichen Verkehrsmenge von 8.500 Fahrzeugen auszugehen (DTV pro. 8.500 Kfz/Tag).

(Absatz ergänzt aufgrund des Genehmigungserlasses)

4. Allgemeine Hinweise:

Die Ver- und Entsorgung ist durch bereits bestehende Einrichtungen sichergestellt. Besondere Maßnahmen sind hierfür mit Ausnahme der notwendigen Erweiterung der Kläranlagen, bzw. noch zu erstellenden Erschließungsanlagen im Bereich der Teiländerungsfläche 7 nicht erforderlich.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch die bestehende zentrale Ortsversorgung mit Bezug von den Stadtwerken Lübeck sichergestellt.

Die Beseitigung des Abwassers ist durch Anschluß an die zentrale Ortsentwässerung der Gemeinde sichergestellt.

Die Versorgung mit elektrischer Energie ist durch das bestehende Versorgungsnetz der SCHLESWAG AG sichergestellt.

Maßnahmen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen, Maßnahmen zur Pflege von Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zur sicheren Ableitung und Verbesserung der Qualität des Oberflächenwassers werden im Zuge weitergehender, bzw. verbindlicher Planung entwickelt und festgelegt.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind in allen Straßen geeignete und ausreichend breite Trassen für die Unterbringung von Fernmeldeanlagen vorzusehen.

Der mögliche Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen in einzelnen Teilbereichen der Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem Fernmeldeamt Lübeck, Postfach 555 in 2400 Lübeck 1 nach Möglichkeit 6 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Sofern eine Erdgasversorgung in den künftigen Baugebieten vorgesehen ist, muß eine neue Versorgungsleitung von der Gasregelstation "Schulstraße" verlegt werden. Hierbei ist zu beachten, daß eine Gastrasse ohne Baumbepflanzung vorzuhalten ist.

An Teilbereichen von Änderungsflächen werden elektrische Hauptversorgungsleitungen des Versorgungsträgers PREUSSEN ELEKTRA vorbeigeführt. Bauanträge von Bauvorhaben in diesen Bereichen sind dem Versorgungsträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Dies ist insbe-

besondere über die verbindliche Bauleitplanung zu sichern.

Die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist besonders für die Teiländerungsfläche 7 in den erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren nachzuweisen. Die Planung von Oberflächenwasserrückhalte und -Behandlungsanlagen in Form von Regenwasserkläranlagen soll einem besonderen Verfahren vorbehalten sein. Eine erste Grundlage wäre der zur Aufstellung vorgesehene Teillandschaftsplan für den Bereich der Teiländerungsfläche 7 und angrenzende Bereiche. Ausgenommen von einer notwendigen Behandlung sind möglicherweise Oberflächenwasser mit geringer Verschmutzung aus Reinen Wohngebieten, bzw. unbelastete Dachflächenwasser.

Gemäß § 9 (Abs. 1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von der BAB A 1, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Gemäß § 9 (Abs. 1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1714) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße Nr. 75, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Bundesstraße 75 nicht angelegt werden.

Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der neu geplanten Erschließungsstraße zur Bundesstraße 75 für den Bereich der Teiländerungsfläche 7 darf nur im Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Lübeck erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung sind dem Straßenbauamt Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

Sofern Beleuchtungsanlagen (z.B. Flutlicht) im Rahmen der Erweiterung der Sportanlagen vorgesehen sind, ist die Einrichtung dieser Anlagen so vorzunehmen, daß eine Blendung der Verkehrsteilnehmer

auf der Bundesautobahn A 1 ausgeschlossen ist.

Die künftigen Grundstückseigentümer in den neuen Baugebieten sind auf den Bundesverband für den Selbstschutz hinzuweisen. Sofern Hochbaumaßnahmen in Verbindung mit unterirdischen Anlagen (Unterkellerungen) geplant sind, ist darauf hinzuweisen, daß für den Bau von Hausschutzräumen z. Zt. öffentliche Zuschüsse bereitgestellt werden und zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten bestehen. Die zuständige Behörde, Bundesverband für den Selbstschutz, Dienststelle Lübeck, befindet sich in 2400 Lübeck 1, Meesenring 16 und hat die Telefonnummer 0451 / 6 66 44.

Bei der verbindlichen Überplanung der Teiländerungsbereiche südlich der Bundesstraße 75 ist zu beachten, daß das Travetal mit seinen Ufern, besonders den Steilufern in der Entwurfsfassung des Landschaftsrahmenplanes zum Regionalplan I als schützenswertes geologisch-geomorphologisches Tunneltal ausgewiesen worden ist, sodaß Eingriffe und Veränderungen in diesen Bereichen dies besonders berücksichtigen sollten.

Für einen landwirtschaftlichen Betrieb, der Intensivtierhaltungsbetrieb ist, hat die Gemeinde eine gutachtliche Einzeluntersuchung durch den anerkannten und vereidigten Sachverständigen Dr. agr. Jörg Oldenburg, Hauptstraße 59 in 2352 Groß Buchwald erstellen lassen. In dem Gutachten ist dargelegt, daß Beeinträchtigungen aus dem Intensivtierhaltungsbetrieb Teiländerungsflächen der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes nicht unvertretbar berühren. Bei der verbindlichen Überplanung in diesem Bereich ist das Gutachten entsprechend zu berücksichtigen. Das Gutachten ist als Anlage diesem Erläuterungsbericht beigefügt.

Bei der verbindlichen Überplanung der neu ausgewiesenen Bebauungsgebiete bzw. anderer Bereiche der Ortslage ist bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den nachfolgend aufgeführten Straßen zu beachten:

Bundesautobahn A 1 ca. 60.000 Kfz/24h

Bundesstraße 75 ca. 8.500 Kfz/24h

Die Bebauungsgebiete sind ausreichend vor Immissionen zu schützen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Bundesautobahn A 1 zu den Ortslagen Hamberge und Hansfelde hin durch einen durchgehenden

Lärmschutzwall teilweise in Kombination mit Lärmschutzwand, bzw. in untergeordneten Bereichen auch nur mit Lärmschutzwand abgeschirmt ist.

Die in der Planzeichnung dargestellten Hauptversorgungsleitungen 11 kV sowohl oberirdisch als auch unterirdisch entsprechen den Mitteilungen des Versorgungsträgers. Von Seiten des Versorgungsträgers wird hierzu keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Mitteilung der Leitungsführungen gegeben. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist die genaue Kabellage bei der für den Kreis Stormarn zuständigen Betriebsstelle in Ahrensburg, Tel.: (04102) 494550, zu erfragen.

Im Kreuzungsbereich der 11-kV-Leitungen wird um besondere Beachtung gebeten. Die Leitungen stehen unter Spannung. Der Umgang mit Baugerüsten, Leitern, Fördereinrichtungen und Baumaschinen hat unter ganz besonderer Vorsicht zu erfolgen. Bei allen vorgenannten Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 3,0 m von dem Leiterseil, unter Berücksichtigung des Ausschwingens der Leiterseile bei Wind, einzuhalten.

Bauvorhaben im Bereich der elt. Leiterseile bedürfen vor Baubeginn der Zustimmung der Schleswig AG in Ahrensburg. Die Bauunterlagen sind dem Versorgungsunternehmen zur Stellungnahme zuzuleiten.

Gemäß § 3 der Landesverordnung "Zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden" wird darauf hingewiesen, daß eine Bebauung nur in einem Abstand von 30 m zu benachbartem Wald möglich ist. Bereits vorhandene genehmigte Gebäude genießen Bestandschutz.

Von den Verbandsanlagen des Wasser- und Bodenverbandes Trave werden folgende Gewässer von den Planänderungsbereichen berührt:
Planänderungsbereich 3: auf ca. 70 m Länge Gewässer Nr. 21 (Mühlenbach)

Planänderungsbereich 4: auf ca. 100 m Länge Gewässer Nr. 21 (Mühlenbach)

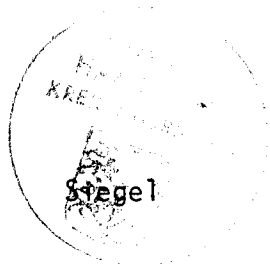
und im Bereich Sandberg das Gewässer T 59 (Siekbek).

In der weiteren Bauleitplanung ist darauf zu achten, daß die vom Verband festgesetzten Abstände berücksichtigt werden. Danach sind beidseitig von Gewässern im Abstand von 5 m keine festen Einbauten erlaubt.

Im Gebiet zwischen Sandberg und Hamburger Landstraße befindet sich die Altablagerung mit der Nr. 53 nach dem Verzeichnis des Kreises Stormarn. Diese Fläche ist in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichnet.

Vermerk:

Der vorstehende Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hamberge wurde abschließend gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung Hamberge am 25. März 1993.



Hamberge, den 29. November 1993


(Bürgermeister)

Stand des Erläuterungsberichtes: April 1992; Dezember 1992;
November 1993;